

Kommissionsvertrages aufweise (HGB. § 396). Demnach seien gewisse Grundsätze dieser Rechtsverhältnisse, zumal für die Erstattung von Aufwendungen (HGB. § 670, HGB. §§ 406, 383 ff.) maßgebend. Also könne der Verlag Ersatz beanspruchen für die Aufwendungen, die er zur Ausführung des Anzeigen- und Vertriebsgeschäftes gemacht habe. Die Umsatzsteuer gehöre unter diese Aufwendungen. Es handelte sich um größere Summen, deren Tragung auch aus Billigkeitsgründen nicht dem Verlag aus seinen prozentualen Anteilen zuzumuten sei. Auch daß ein Handelsbrauch bestehe, der die Tragung dieser Lasten dem Verlag aufbürde, wird vom Gericht verneint. Der Verlag wurde also für befugt erachtet, die Umsatzsteuer auf die Partner des Kommissionsverlagsvertrages abzuwälzen, soweit die Steuern solche Leistungen betreffen, deren Entgelt der Verlag nicht selbst behält, weil es im Ergebnis an die Partner fließt. Diese Regelung der Steuerlast entspreche auch den Geboten der Billigkeit.

Geschmacksmusterschutz von Drucktypen.

Der Rechtsstreit zwischen der »Signal«- und »Bloc-Signal«-Schrift einerseits und der »Mammut-Schmal-Fett« andererseits ist durch Reichsgerichtsurteil (29. April 1936) beendet worden, nachdem das Kammergericht (27. Mai 1935) den Rechtsstreit bereits sehr eingehend abgeurteilt hatte. Das Reichsgericht hat dem Kammergericht in jeder Hinsicht Recht gegeben und die Klage ebenso wie dieses abgewiesen. Beide Urteile sind im Arch. f. Urheberrecht (Bd. 9 S. 374 ff.) abgedruckt.

Das Ergebnis, das von grundsächlichem Interesse in mancherlei Hinsicht ist, besteht im wesentlichen darin, daß zwar ein Geschmacksmusterschutz an solchen eigenschöpferischen Druckschriften, wenn auch kein Kunstschutz, anzuerkennen ist, daß jedoch eine Rechtsverletzung nicht vorliegt, wenn trotz objektivem Anschein der Nachbildung i u b j e k t i v eine selbständige Schöpfung vorliegt.

Daß kein Kunstschutz hier gegeben war, wird vom Kammergericht etwa wie folgt begründet: »Daß an sich eine Letternschrift Kunstschutzcharakter haben kann, ist nicht zu bezweifeln und auch in der Rechtsprechung bereits bejaht worden (RGZ. 76, 345; OLG. Darmstadt in N. u. W. 1929, 85). Die vorliegenden Schriften aber sind ihrem Hauptcharakter nach Schreibschriften, d. h. sie übernehmen die handschriftliche Bildung der Buchstaben in die Druckletternbildung. Dabei bemühen sie sich besonders, auch den handschriftlichen Zusammenhang der Buchstaben eines Wortes untereinander herzustellen, um auf diese Weise den Schreibcharakter zu vervollständigen. Diese Charakteristika haben an sich noch keine künstlerische Originalität. Ihr Wert liegt vielmehr auf rein technischem Gebiet ... Der Charakter liegt auf ästhetischem Gebiet, aber noch nicht auf dem Gebiet der Kunst im Sinne des Kunstschutzes. Die Schriften vermeiden geradezu peinlich jede Verzierung der Form und bilden eben nur allgemein bekannte Charakterzüge von Handschriften nach, die als solche niemand für Kunst ansehen würde. Der ästhetische Gehalt der Schriften erreicht hier in keinem Falle einen solchen Grad, daß nach den Anschauungen des Lebens von Kunst gesprochen werden kann (vgl. RGZ. 76, 344; 124, 71; 139, 217).«

Wird so Kunstschutz verneint, so wird andererseits Geschmacksmusterschutz bejaht. Die Eigentümlichkeit der Schriften »liegt in der besonderen Formung der einzelnen Lettern in Verbindung mit dem dadurch erzielten Gesamtcharakter der ganzen Schrift«. »Wenn auch die Mammutschrift die erste typenmäßig hergestellte »Quellenstiftschrift« oder »Pinselfchrift« gewesen ist und die Signalschriften diesen Charakter übernommen haben, so hindert dies doch nicht die eigene Neuheit und Eigentümlichkeit, da in dem Pinselformat der Mammut lediglich ein »Motiv« im Sinne des § 4 GeschmMG zu erblicken ist, welches bei der Signalschrift in freier Weise benutzt worden ist. Es liegt hier eine Weiterentwicklung eines Schriftcharakters vor, die eine eigene Neuheit und Eigentümlichkeit enthält«.

Trotz der Ähnlichkeit ist eine Rechtsverletzung nicht gegeben, weil beide Schriften von den betreffenden Zeichnern eigenschöpferisch selbständig geschaffen worden sind. »Hat der angebliche Nachbildner das Muster oder Modell nicht gefannt, sondern sein eigenes Erzeugnis selbständig oder jedenfalls ohne Kenntnis und Benützung des ersteren hergestellt, so liegt keine Nachbildung und damit keine Geschmacksmusterverletzung vor. Das ist jetzt in Schrifttum und Rechtsprechung als im allgemeinen klar gestellt anzusehen (RGZ. 142, 145 [147, 149]; 142, 341 [344]). Ja das RG verneinte sogar auch in objektiver Beziehung die Verletzung der Geschmacksmusterrechte, weil im Schriftgießergewerbe die feinsten Unterschiede von Schriften beachtet werden. Die Abhängigkeit sei hier nicht so groß, daß sie über die freie Benutzung eines bloßen Motivs im Sinne des § 4 GeschmMG. hinausgehe.

Konzertmäßige oder bühnenmäßige Aufführung?

Über einen Rundfunksender wurde ein »Querschnitt« aus »Carmen« gesendet, der sämtliche Aktvorspiele und die Hauptpartien des dramatisch-musikalischen Inhalts der Oper geschlossen wiedergab. Dies wurde von der Firma, die die Bühnenverlags- und Aufführungsrechte an der Oper »Carmen« besitzt, als bühnenmäßige Aufführung angesehen, die nicht durch die Rechte der Stagma gedeckt sei, und es wurde eine Aufführungsgebühr von 200 RM verlangt. Landgericht und Kammergericht (letzteres mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 4. Mai 1936, Arch. f. UrhR. Bd 9 S. 422) bestätigten die Berechtigung dieser Forderung einer Aufführungsgebühr. Gerade mit Rücksicht auf § 2 der Satzung der Stagma, wonach »die Verwendung von Rechten der bühnenmäßigen Aufführung ganzer musikalischer Werke und von größeren geschlossenen Teilen solcher Werke von Bühnen, im Rundfunk und Tonfilm« über die Stagma-Kompetenz hinausgeht, wurde hier eine Aufführung »größerer geschlossener Teile« als vorliegend bezeichnet und damit die Überschreitung des Begriffs der bloß konzertmäßigen Aufführung bejaht. Namentlich da die wesentlichsten Teile der Oper »in richtiger Reihenfolge und in einem Umfang wiedergegeben worden sind, der außer dem bedeutendsten und bekanntesten Teile der Musik auch den wesentlichsten Teil der Handlung selbst für einen Nichtkenner der Oper deutlich werden läßt«, wurde eine Verletzung der Bühnenverlagsrechte festgestellt.

Musik-Nachrichten

Der Präsident der Reichskulturkammer zum Tag der deutschen Hausmusik

Das deutsche Volk blickt mit Stolz auf einen Reichtum an musikalischen Werken, wie er keinem anderen Volke von Großen der Vergangenheit und Gegenwart anvertraut worden ist. Dieser Schatz an Kulturgut gehört nicht irgendeiner bevorrechtigten Klasse oder nur denen, die sich berufsmäßig mit der Musik beschäftigen, sondern dem ganzen deutschen Volk. Rechten Anteil an der Musik unseres Volkes hat aber nur, wer sich mit eigenem Tun in den lebendigen Strom der deutschen Musik einzuschalten vermag, wem Feierstunden und häusliches Leben verschönt und geadelt werden durch das, was unsere Meister an Schätzen des Geistes und der Seele in Tönen uns geschenkt haben. Der »Tag der deutschen Hausmusik« will darum jeden einzelnen Volksgenossen und vor allem die deutsche Jugend aufrufen, sich den Zugang ins Land der Musik selbst zu erobern; er will zugleich ein Bekenntnis der Volksgemeinschaft sein zur deutschen Musik als dem reinsten Ausdruck deutschen Wesens. Dr. G o e b e l s.

Tätigkeitsbericht der Reichsmusikkammer

Auf der am 10. November in den Räumen des Hauses der deutschen Presse in Berlin eröffneten diesjährigen Landesleitertagung der Reichsmusikkammer erstatteten die Leiter der acht Abteilungen der Reichsmusikkammer und der Leiter des Amtes für Chorwesen und Volksmusik jeder in einem ausführlichen Referat Bericht über die Arbeit der Abteilungen. Der Geschäftsführer der Reichsmusikkammer wies auf den fast vollendeten Aufbau der Organisation und die bedeutendsten Arbeiten der Kammer auf kulturellem und rechtlichem Gebiet hin. Aus dem vom Geschäftsführer der Reichsmusikkammer erstatteten Tätigkeitsbericht der Reichsmusikkammer für das Haushaltsjahr 1935/36 entnehmen wir folgende Angaben:

»Die Reichsmusikkammer betreut neben der Berufsmusikerschaft das gesamte Chorwesen und die Volksmusik, alle Konzertveranstalter und -vermittler, Musikalienverleger und -händler und das Musikinstrumentengewerbe. Ein Überblick über das vergangene Haushaltsjahr ergibt, daß rund 614 000 RM aus Reichsmitteln über die Reichsmusik-

